

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** 50. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Umwandlung von Sondergebiet in Gewerbegebiet im Bereich Redentin“
- Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Bau-
gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- Der Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:
- im Norden: durch den Grünbereich um das Lütt Moor
 - im Osten: durch eine Linie in ca. 190 m Abstand zur Inselstraße und im Abstand von ca. 100 m zu Inselstraße
 - im Süden: durch eine Linie im Abstand von ca. 320 m zur Straße Lütt Moor und durch die Straße Metkenberg
 - im Westen: durch die Inselstraße



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt. Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. Juli 2010 gefasste abschließende Beschluss zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Sondergebiet in Gewerbegebiet im Bereich Redentin“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. November 2010, Aktenzeichen VIII 420 b -512.111-06.000 (50. Änd.) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung

wird hiermit bekannt gemacht.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung